

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 52=72 (1906)

Heft: 17

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Linie für das Gefecht geschont werden sollen, derartig gesteigert, dass, wenn der Graben in einer immer knapp bemessenen Zeit fertig werden soll, man auf Ablösung wird rechnen müssen. Die Ausschachtung beträgt schon bei 60 cm Sohlenbreite für den Mann bei 1 m Abstand etwa 1 cbm, die er, da wir bei den steilen Böschungen ziemlich festen Boden annehmen müssen, kaum unter drei Stunden wird leisten können, ganz abgesehen davon, dass bei der engen Anstellung in dem Masse, wie der Graben sich vertieft und schmaler wird, die Bewegungsfreiheit des Arbeiters sehr eingeschränkt wird, dass der kleine Infanteriespaten die tiefe Ausschachtung erschwert und dass der ausgeschachtete Boden beseitigt bzw. verstreut werden muss.

Hiermit komme ich zu dem m. E. wesentlichsten Nachteil des Schützengrabens ohne Brustwehr. Eine der wichtigsten Anforderungen, die man an die Schützengräben stellt, ist, sie der Sicht des Gegners zu entziehen. Passe ich den Graben so sorgfältig wie möglich dem Gelände an, lege ihn auf den vorderen Hang einer flachen Höhe, vermeide alle scharfen Ecken im Grundriss, mache die obere Grabenbreite so schmal wie möglich und — streue dann den ausgeworfenen Boden (für einen Kompagnieschützengraben von 120 bis 150 m Länge etwa 150 cbm) vor und hinter den Graben in weitem Umkreis aus, bedecke also eine grosse Fläche künstlich mit Boden anderer Farbe, so wird mir jeder zugeben, dass ich hiermit gerade das erreiche, was ich durch andere Massnahmen sorgfältig vermeiden wollte: der Graben wird sich als schwarze, scharfe Linie in seiner Umgebung markieren und das Abkommen darauf gewiss nicht erschweren. Nun höre ich einwerfen, dass man dann den ausgeworfenen Boden überhaupt beseitigen soll. Schön, aber wie und wohin? Vielleicht kann man Vertiefungen mit ihm füllen, tote Winkel und unbestrichene Räume beseitigen oder auch ihn hinter die Höhen schaffen, vor denen man sich eingegraben hatte. Dazu gehören, wenn man auf solche Gedanken wirklich verfallen sollte, viel Zeit, Arbeit und — Erdkarren, die man wohl sehr selten im Felde zur Verfügung hat. Nun ist weiter noch der Fall denkbar, dass man solchen Schützengräben auf den Kamm selbst legt und den ausgeschachteten Boden hinter die Höhe wirft und so am einfachsten verschwinden lässt. Ja, dann muss ich aber wieder an dem hinteren Rand der Höhe bleiben, wodurch mir vorn tote Winkel entstehen, die ich unbedingt vermeiden muss, ganz abgesehen davon, dass sich die Köpfe des Verteidigers gegen den Himmel als vortreffliche Kopfziele präsentieren. Also, wie ich den besprochenen Schützengraben auch betrachte, ich

kann mir im Feldkriege kaum einen Fall denken, wo ich ihn einlegen sollte; ihm fehlt eigentlich alles, was man von einem Schützengraben verlangt:

1. die Möglichkeit, einen gutgezielten Schuss abzugeben;
2. freie Übersicht in das Vorgelände;
3. Schonung der Truppe, d. h. geringe Arbeitsleistung;
4. schnelle Herstellung mit geringem Zeitaufwand;
5. Entziehung der Sicht des Gegners;
6. Platz für den Verkehr hinter den Schützen bzw. für die auf der Grabensohle sitzenden Leute.

Der Vorteil der besseren Deckung wird m. E. durch die oben ausgeführten Nachteile nicht aufgehoben; also fort mit dem Profil ohne Brustwehr! Der bewährte Aufriss mit 80 cm Ausschachtung und 60 cm Brustwehr werde als Regel hingestellt! Dem Schützengraben für knieende Schützen würde ich, wenn er beseitigt würde, auch keine Träne nachweinen. Ganz abgesehen davon, dass der Mann nicht längere Zeit knieend schiessen kann und dass in der Praxis sehr bald die knieende Schützenlinie in dem unglücklichen Graben zu einer halb liegenden, halb sitzenden wird, dient m. E. der Schützengraben für knieende Schützen oft nur der Selbsttäuschung, indem die Truppe sich einbildet, etwas „geleistet“ zu haben, was doch eigentlich nur für das Manöver eben brauchbar ist. Wohl aber möchte ich befürworten, dem sich „Einbuddeln“ der Schützen beim Angriff einen besonderen Abschnitt zu widmen, wobei es nicht auf ein bestimmtes Profil ankommen dürfte sondern darauf, dass, si parva licet componere magnis, jeder so schnell wie möglich für sich eine dem Hasenlager ähnliche Vertiefung schafft.

Eidgenossenschaft.

Ernennungen. Zum Kommandanten der Kavallerie-Brigade 3 wurde ernannt: Oberstl. Konrad Frey, von und in Schaffhausen, bisher z. D. Zum Kommandanten der Kavallerie-Brigade 4: Oberstl. Hans Schlapbach von Oberlangenegg, in Bern, bisher z. D., in der Meinung, dass diese letztere Kommandoübertragung vorübergehender Natur sei.

Kavallerie-Oberl. Max Schlatter, von und in St. Gallen, Kommandant der Guidenkompanie 10, wird unter Belassung der Einteilung, zum Hauptmann der Kavallerie ernannt.

— (Kanton Baseliand.) Inf.-Hauptmann Walter Banga von und in Münchenstein, Bat. 53/IV wurde zum Major befördert und ihm das Kommando des Bat. 53 übertragen.

Der letzte Elgger. Am 20. April starb in Troppau, österr. Schlesien, Major Emanuel Elgger von Froberg, Sohn des Generals Franz von Elgger und Bruder des eidgenössischen Obersten Karl von Elgger. Im Jahre 1866 war der Verewigte Adjutant des Generals von Gablenz. Mit ihm starb der letzte männliche Sprosse der Familie.

Nach dem Geschäftsbericht des eidg. Militärdepartements wurde an **Handfeuerwaffen-Munition** verbraucht:

		im Jahre 1904		1905
		Kal.	Stück	Stück
a) durch Militärschulen und Kurse :				
Scharfe Gewehrpatr.	7,5 mm	5,626,284	5,850,313	
Blinde id.	7,5 "	4,867,860	5,045,870	
Scharfe id.	10,4 "	167	110	
Blinde Kadettenpatr. SP	10,4 "	2,190	3,480	
Scharfe Revolverpatr.	7,5 "	63,700	47,026	
Blinde id.	7,5 "	2,680	2,480	
Scharfe id.	10,4 "	60	100	
" Pistolenpatr.	7,65 "	70,114	83,679	
b) durch das freiwillige Schiesswesen :				
Scharfe Gewehrpatr.	7,5 mm	18,942,000	18,471,000	
" id.	10,4 "	3,163,000	1,329,000	
" Revolverpatr.	7,5 "	517,740	381,680	
" id.	10,4 "	51,760	36,240	
" Pistolenpatr.	7,65 "	954,960	819,840	
c) durch anderweitige Lieferungen, Exporte usw. :				
Scharfe Gewehrpatr.	7,5 mm	182,740	143,850	
Blinde id.	7,5 "	16,664	21,300	
Scharfe id.	10,4 "	2,961,250	2,272,750	
Blinde id.	10,4 "	7,240	—	
Scharfe Kadettenpatr.	7,5 "	138,060	148,800	
Blinde id.	7,5 "	277,630	160,150	
Scharfe id. SP	10,4 "	—	25,310	
Blinde id.	10,4 "	33,586	31,600	
Scharfe Revolverpatr.	7,5 "	961,840	1,051,200	
Blinde id.	7,5 "	2,240	100	
Scharfe id.	10,4 "	7,440	7,260	
Blinde id.	10,4 "	100	—	
Scharfe Pistolenpatr.	7,65 "	24,384	53,976	

Ausland.

Deutschland. Zum Nachfolger des verstorbenen General Stötzer, gew. Kommandeurs des 16. Armeekorps in Metz, wurde der Divisionskommandeur von Prittwitz und Gaffron (Halle), unter Ernennung zum General der Infanterie ernannt.

Deutschland. Die Ausbildung der Offiziere des Beurlaubtenstandes der Fuss-Artillerie wird, besonders in der Feuerleitung der Batterie, eine erhebliche Ausdehnung erfahren. Wie die Kieler „Neuesten Nachrichten“ erfahren, wird hierzu ein besonderer zweiter Lehrgang für Offiziere des Beurlaubtenstandes bei der Fuss-Artillerie-Schiesschule eingerichtet, da die Zahl der Teilnehmer an dem dort schon bestehenden ersten Lehrgang für Reserve- und Landwehroffiziere in gar keinem Verhältnis steht zu der vorhandenen Zahl dieser Offiziere, eine Vermehrung der Teilnehmer aber mit Rücksicht auf die Ausbildung des einzelnen nicht angängig ist. — Auch für die Offizier-Aspiranten des Beurlaubtenstandes der Fuss-Artillerie wird ein besonderer Lehrgang bei der Schiesschule eingerichtet. Diese finden im Kriegsfall ausnahmslos in Offiziersstellen Verwendung und müssen daher auch nach Möglichkeit in der selbständigen Leitung des Feuers der Batterie ausgebildet werden.

Frankreich. Der Kriegsminister hat an die Korpskommandanten einen Runderlass gerichtet, wonach künftighin grundsätzlich kein Offizier mehr in den Städten oder in der Nähe der Städte in Garnison stehen soll, an die ihn verwandtschaftliche Beziehungen oder Interessen knüpfen. Der der Verfügung zugrunde liegende Gedanke ist, dass es in erster Linie diese verwandtschaftlichen Beziehungen sind, die den Offizier im Fall seiner Verwendung für politische Bedürfnisse und Aufgaben der bürgerlichen Behörde derart beeinflussen,

wie das in den jüngsten Fällen der Gehorsamsverweigerung gegenüber dem Befehl zur Hilfeleistung bei der Aufnahme des Kirchenbesitzes zutage getreten ist. Das Rundschreiben des Kriegsministers trägt daher den Korpskommandanten auf, dem Kriegsministerium schon zum 1. Mai regimenterweise eine namentliche Aufstellung der Offiziere zu senden, die in solchen Garnisonen stehen, wo sie zugleich verwandtschaftliche Beziehungen haben. Der Kriegsminister verlangt ferner, dass in Zukunft jeder Antrag auf Anstellung oder Versetzung eines Offiziers von folgenden näheren Angaben begleitet sei: 1. Wohnsitz der Familie des Offiziers; 2. falls der Offizier verheiratet ist, Wohnsitz seiner Frau und ihrer Familie; 3. Äusserung des Korpskommandanten darüber, welche Rechnung nach seiner Ansicht den obigen Auskünften für die Verwendung oder Versetzung des Offiziers zu tragen ist. Man kann dem „Radical“ nicht unrecht geben, der zu diesem letzten Punkte bemerkt: „Man hätte diese Bestimmung besser unterlassen. Sie wirkt eher beunruhigend angesichts der bekannten Rolle, die der kameradschaftliche Geist in den Urteilen der hohen militärischen Vorgesetzten spielt. Das Rundschreiben ist in seinen Gedanken gewiss sehr gut. Sobald aber die Korpskommandanten zu dem Vorschlag ermächtigt werden, ihm keine Rechnung zu tragen, wird es voraussichtlich wirkungslos bleiben. Es gibt uns nur eine schwache Bürgschaft gegen die Wiederkehr der Vorfälle, die das Gemüt aller Republikaner so lebhaft erregt haben, denen die Vorherrschaft der bürgerlichen Gewalt am Herzen liegt. Wir hätten die Abschaffung der Kriegsgerichte vorgezogen.“

Frankreich. Zu den Alpenmanövern im Bereich des 15. Armeekorps rücken die Truppen zwischen dem 20. Juni und 1. Juli aus und kehren zwischen dem 20. August und 1. September zurück. Während dieser Periode finden Übungen mit Gegner bei der 29. und 30. Division statt, und zwar bei der 29. Division vom 16. bis 22. Juli, bei der 30. Division vom 26. Juli bis 1. August. (Mil.-Wochenbl.)

Frankreich. Das Offizierkorps des 5. Regiments der Chasseurs d'Afrique, an der Spitze der Kommandeur, legte in fünf Absätzen, mit einem jedesmaligen Halt von 4 Minuten 80 km im Galopp in der Zeit von 3 Stunden 14 Minuten zurück. Ein Maréchal des Logis der Spahi, welcher während neun Tagen einen Transport von Médéa nach Djelfa eskortiert hatte machte den Rückweg von 241 km in 50 Stunden, ohne das Pferd zu wechseln. (Mil.-Wochenbl.)

England. Hinsichtlich Ausbildung der Infanteriereservisten bei der Linie und der freiwilligen Ausbildung von solchen bei den Miliz-Truppenteilen sind neue Bestimmungen erlassen. Die Reservisten der Fussgarden und der Linie üben wie folgt: Leute, welche drei Jahre aktiv bei der Fahne gestanden und nicht weiter kapituliert haben, werden im 5., 7., 9. und 11. Dienstjahre (vom Eintritt an gerechnet) zur Übung einberufen. Solche, die länger als drei Jahre aktiv gedient haben, brauchen nur im 10. Dienstjahre zu üben. Reservisten, die eine Einziehung versäumen, müssen diese im nächsten Jahre nachholen. Einer beschränkten Zahl von Reservisten der Fussgarden und der Linie steht es frei, jährlich auf die Dauer von sechs Tagen an den Übungen der Miliz freiwillig teilzunehmen, und zwar hat dies, mit Ausnahme von Sonntagen, bei dem nächstgelegenen Infanterie-Truppenteil der Miliz stattzufinden. Bei jeder Milizeinheit dürfen gleichzeitig 30 Reservisten üben. Die freiwillige Teilnahme an solchen Übungen befreit von anderweitigen Einberufungen zu Ausbildungszwecken (Mil.-Wochenbl.)